

# OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Aktualisierung 2023

Wien, 2024

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:  
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft  
Stubenring 1, 1010 Wien  
+43 1 711 00-0  
[www.bmaw.gv.at](http://www.bmaw.gv.at)  
Fotonachweise: iStock, shutterstock  
Wien, 2024

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgeifen.

# Inhalt

## **1 OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen ..... 6**

1.1 Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln ..... 6

    österreichischer Nationaler Kontaktpunkt (ÖNKP)..... 7

1.2 Fragen und Antworten zur Aktualisierung ..... 9

    Weshalb wurden die Leitsätze aktualisiert? ..... 9

    Wie wurde die Aktualisierung durchgeführt? ..... 9

    Welche Aktualisierungen wurden vorgenommen? ..... 10

    Wurden Änderungen an der sechsstufigen Sorgfaltsprüfung vorgenommen? .... 11

    Sind die Leitsätze weiterhin freiwillig?..... 11

    Stehen die Leitlinien im Einklang mit anderen internationalen Instrumenten? ... 11

    Wann treten die aktualisierten Leitsätze in Kraft? ..... 11

## **2 Aktualisierung 2023 ..... 12**

2.1 Die wichtigsten Aktualisierungen im Überblick ..... 12

    Vorwort..... 12

    Kapitel I: Begriffe und Grundlagen ..... 12

    Kapitel II: Allgemeine Grundsätze ..... 13

    Kapitel III: Offenlegung von Informationen ..... 15

    Kapitel IV: Menschenrechte ..... 16

    Kapitel V: Beschäftigung und Sozialpartnerschaft ..... 16

    Kapitel VI: Umwelt ..... 18

    Kapitel VII: Bekämpfung von Bestechung und Korruption ..... 22

    Kapitel VIII: Verbraucherinnen- und Verbraucherinteressen..... 23

    Kapitel IX: Wissenschaft, Technologie und Innovation ..... 23

    Kapitel IX: Wettbewerb..... 25

    Kapitel X: Besteuerung..... 25

2.2 Weiterentwicklung der Nationalen Kontaktpunkte ..... 26

    Funktionale Gleichwertigkeit..... 27

    Besondere Fälle ..... 27

**3 Weiterführende Informationen..... 28**

3.1 OECD-Leitfäden und -Empfehlungen..... 28

3.2 Service und Kontakt ..... 29



# 1 OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

## 1.1 Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln

Die OECD-Leitsätze sind das umfassendste Instrument zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns bei Auslandsgeschäften. Sie enthalten Empfehlungen in den Bereichen Offenlegung von Informationen, Menschenrechte, Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, Umwelt, Bekämpfung von Bestechung und sonstigen Korruptionsformen, Verbraucherinteressen, Wissenschaft, Technologie und Innovation, Wettbewerb sowie Besteuerung. Die OECD-Leitsätze tragen dazu bei, dass die Globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals SDG) nicht durch negative Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt untergraben werden („do no harm“). Sie helfen, gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem internationalen Markt zu schaffen, und können einen Stakeholder-übergreifenden Dialog zur unternehmerischen Verantwortung fördern.

Insgesamt 51 Teilnehmerstaaten (38 OECD-Mitgliedstaaten und 13 weitere Staaten) haben sich völkerrechtlich verpflichtet, die in den OECD-Leitsätzen beschriebenen Grundsätze und Maßstäbe verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns zu fördern. Dadurch stellen die OECD-Leitsätze in den Teilnehmerstaaten Empfehlungen der Regierungen an die in oder aus dem betreffenden Staat heraus tätigen Unternehmen. Die OECD-Leitsätze verfügen als einziges multilateral vereinbartes Instrument für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln über einen integrierten Konfliktlösungsmechanismus. Mit der Unterzeichnung haben sich die Teilnehmerstaaten, so auch Österreich, dazu verpflichtet, Nationale Kontaktpunkte einzurichten. Diese fördern die Bekanntmachung und wirksame Anwendung der OECD-Leitsätze und tragen zur Lösung von Problemen und Fragestellungen bei, die sich bei deren Anwendung ergeben können. Daneben fungieren sie als Beschwerdemechanismus. Jede betroffene Person oder Organisation kann wegen eines behaupteten Verstoßes eines Unternehmens gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eine Beschwerde beim zuständigen Nationalen Kontaktpunkt einbringen.

## **österreichischer Nationaler Kontaktpunkt (ÖNKP)**

Der österreichische Nationale Kontaktpunkt für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (ÖNKP) ist im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) angesiedelt. Die zuständige Organisationseinheit und damit erster Ansprechpartner für Fragen rund um die Leitsätze und deren Anwendung ist das Referat V/6a.

### **Die OECD-Leitsätze im Überblick**

Die OECD-Leitsätze decken alle wichtigen Bereiche von verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln ab:

#### **Begriffe und Grundlagen**

Überblick über den Charakter der Leitsätze, ihren Anwendungsbereich und ihr Verhältnis zum innerstaatlichen Recht

#### **Allgemeine Grundsätze**

Darstellung der Ziele und prinzipiellen Verhaltensempfehlungen der OECD-Leitsätze sowie des Konzeptes der Sorgfaltsprüfung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Gebots der Priorisierung

#### **Offenlegung von Informationen**

Verpflichtung zu Transparenz und Rechenschaft in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und die damit verbundenen Auswirkungen

#### **Menschenrechte**

Achtung der Menschenrechte und Wahrnehmung der entsprechenden Sorgfaltspflichten unabhängig von Größe, Sektor, operativem Umfeld, Eigentumsverhältnissen und Struktur des Unternehmens

#### **Beschäftigung und Sozialpartnerschaft**

Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen; Maßnahmen zur konstruktiven Zusammenarbeit der Sozialpartner, Abschaffung

von Kinder- und Zwangsarbeit, Beseitigung von Diskriminierungen bei der Beschäftigung und Förderung lokaler Arbeitskräfte

### **Umwelt und Klimaschutz**

Beitrag zu Klimaschutz und Biodiversität, Reduktion der Umweltauswirkungen und Förderung von nachhaltigem Konsum und Tierschutz

### **Bekämpfung von Bestechung und Korruption**

Prävention von und Umgang mit Korruption und unlauteren Geschäftspraktiken durch Kontroll- und Transparenzmaßnahmen

### **Verbraucherinnen- und Verbraucherinteressen**

Anwendung fairer Geschäfts-, Marketing- und Werbepraktiken und Gewährleistung der Produktqualität sowie Offenlegung relevanter Informationen für informierte Kaufentscheidungen

### **Wissenschaft, Technologie und Innovation**

Sorgfaltsprüfung hinsichtlich der Auswirkungen von Technologie und Innovationen, Beitrag zum Wissenstransfer in Gastländer und zur nachhaltigen Entwicklung

### **Wettbewerb**

Beachtung von wettbewerbsrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gastländer

### **Besteuerung**

Rechtmäßige und rechtzeitige Entrichtung von Steuern im In- und Ausland sowie Kooperation mit zuständigen Behörden



## 6 Schritte der Sorgfaltsprüfung

- Verankerung von verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln in Strategien und Managementsystemen
- Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen in Geschäftstätigkeiten, Lieferketten und Geschäftsbeziehungen
- Beseitigung, Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen
- Nachverfolgung der Umsetzung und Ergebnisse
- Kommunikation, wie negativen Auswirkungen begegnet wird
- Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen in Geschäftstätigkeiten, Lieferketten und Geschäftsbeziehungen

## 1.2 Fragen und Antworten zur Aktualisierung

### Weshalb wurden die Leitsätze aktualisiert?

Seit ihrer Einführung im Jahr 1976 wurden die Leitsätze mehrfach aktualisiert, um angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen und des sich wandelnden Umfelds für die internationale Wirtschaft zweckmäßig zu bleiben. Die Aktualisierung 2023 spiegelt die Erfahrungen aus einem Jahrzehnt seit der letzten Aktualisierung im Jahr 2011 wider und ist eine Antwort auf dringende soziale, ökologische und technologische Prioritäten, mit denen Gesellschaften und Unternehmen konfrontiert sind.

### Wie wurde die Aktualisierung durchgeführt?

Die Aktualisierung wurde von den 51 Teilnehmerstaaten der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen und der Europäischen Union durchgeführt, die Teil der OECD-Arbeitsgruppe für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und des OECD-Investitionsausschusses sind. An der Aktualisierung waren die institutionellen Akteure Business at OECD (BIAC), Gewerkschaftlicher Beratungsausschuss bei der OECD (TUAC) und OECD-Watch, die die Ansichten von Millionen von Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Mitgliedern der Zivilgesellschaft weltweit vertreten, eng beteiligt. Der Prozess umfasste auch zwei öffentliche Konsultationen, die interessierten Akteuren aus allen Ländern offenstanden.

Die gezielte Aktualisierung orientierte sich an einer Reihe von Parametern, die von der OECD-Arbeitsgruppe für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln festgelegt wurden:

- Es war keine umfassende Überarbeitung oder vollständige Neuformulierung der Leitsätze beabsichtigt, sondern eine gezielte Anpassung in allen Kapiteln.
- Die Aktualisierung erfolgt auf Basis der Erfahrungen und der Praxis der Mitglieder.
- Die Aktualisierung ...
  - stellt die Kohärenz mit den Prioritäten und Standards der OECD sicher;
  - stärkt die Führungsrolle der OECD im Bereich verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln;
  - baut auf Errungenschaften und Stärken auf;
  - schafft eine Schwerpunktsetzung und Verhältnismäßigkeit.

### **Welche Aktualisierungen wurden vorgenommen?**

Zu den wichtigsten Aktualisierungen gehören:

- Empfehlungen für Unternehmen, sich an international vereinbarten Zielen zum Klimawandel und zur biologischen Vielfalt zu orientieren (z.B. Pariser Klimaabkommen);
- Empfehlungen für eine risikobasierte Sorgfaltsprüfung bei der Entwicklung, Finanzierung, dem Verkauf, der Lizenzierung, dem Handel und der Nutzung von Technologien, einschließlich der Erhebung und Nutzung von Daten;
- Empfehlungen, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflicht in Bezug auf Auswirkungen und Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit der Nutzung ihrer Produkte und Dienstleistungen erfüllen sollen;
- ein besserer Schutz für gefährdete Personen und Gruppen, einschließlich solcher, die Bedenken hinsichtlich des Verhaltens von Unternehmen äußern (Whistle-Blower);
- aktualisierte Empfehlungen zur Offenlegung von Informationen über verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln;
- die Ausweitung der Empfehlungen zur Sorgfaltspflicht auf alle Formen der Korruption;
- Empfehlungen für Unternehmen zur Sicherstellung, dass Lobbying-Aktivitäten mit den Leitsätzen vereinbar sind;
- verstärkte Verfahren zur Gewährleistung der Sichtbarkeit, Wirksamkeit und funktionalen Äquivalenz der Nationalen Kontaktpunkte.

### **Wurden Änderungen an der sechsstufigen Sorgfaltsprüfung vorgenommen?**

Es gibt keine Änderungen an der sechsstufigen Sorgfaltsprüfung, die als Bezugspunkt für die Sorgfaltspflichten von Unternehmen weltweit gilt. Mit der Aktualisierung wird die sechsstufige Sorgfaltsprüfung nun in allen wesentlichen Kapiteln der Leitsätze, einschließlich des Kapitels über die Offenlegung von Informationen, besser berücksichtigt. Darüber hinaus gelten mit der Aktualisierung die allgemeinen Sorgfaltspflichtempfehlungen der Leitsätze nun auch für das Kapitel zu Wissenschaft, Technologie und Innovation.

### **Sind die Leitsätze weiterhin freiwillig?**

Die Leitsätze enthalten freiwillige Grundsätze und Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, die mit den geltenden Gesetzen und international anerkannten Normen im Einklang stehen. Die in den Leitsätzen behandelten Themen können Gegenstand des nationalen Rechts und internationaler Verpflichtungen sein. Die Leitsätze enthalten Empfehlungen für verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln, die über das hinausgehen können, wozu Unternehmen gesetzlich verpflichtet sind. Mit Annahme der aktualisierten Leitsätze durch die Regierungen der Teilnehmerstaaten handelt es sich bei den in den Leitsätzen formulierten Empfehlungen aber um Empfehlungen der Regierungen an die Unternehmen. Die OECD-Leitsätze stellen allerdings keine Grundlage für Haftungsansprüche dar und werden nicht mit staatlichen Zwangsmitteln durchgesetzt.

### **Stehen die Leitlinien im Einklang mit anderen internationalen Instrumenten?**

Ja. Die aktualisierten Leitsätze stehen nach wie vor in vollem Einklang mit den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNPG) und der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der ILO (International Labour Organization) und ergänzen diese.

### **Wann treten die aktualisierten Leitsätze in Kraft?**

Die aktualisierten Leitsätze sowie der Beschluss traten am 8. Juni 2023 anlässlich des OECD-Ministerratstreffens 2023 in Kraft.

# 2 Aktualisierung 2023

## 2.1 Die wichtigsten Aktualisierungen im Überblick

### **Vorwort**

Im Vorwort wird der Gesamtzusammenhang dargelegt, in dem die Leitsätze stehen, und die Rolle der Leitsätze bei der Förderung von verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln beschrieben.

Die wichtigsten Aktualisierungen umfassen:

- eine allgemeine Aktualisierung der Sprache, um den Entwicklungen im politischen, wirtschaftlichen, technologischen, ökologischen und gesellschaftlichen Kontext internationaler Unternehmen Rechnung zu tragen, einschließlich der Rolle von verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln bei der Verwirklichung einer nachhaltigen Handels- und Investitionstätigkeit;
- eine Schwerpunktsetzung auf risikobasierte Sorgfaltspflichten sowie deren Beziehung zum nationalen Recht und zu Fragen der rechtlichen Haftung und Durchsetzung;
- die Betonung der Bedeutung des rechtlichen und politischen Umfelds für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und des zivilgesellschaftlichen Raums, sowie der Rolle der Regierungen bei der Schaffung eines förderlichen politischen Umfelds, auch durch einen Smart-Mix aus verbindlichen und freiwilligen Maßnahmen.

### **Kapitel I: Begriffe und Grundlagen**

In diesem Kapitel werden der Charakter der Leitsätze, ihr Anwendungsbereich, ihr Verhältnis zum innerstaatlichen Recht und die Möglichkeiten der Regierungen zur Förderung der Umsetzung der Empfehlungen für Unternehmen dargelegt.

Zu den wichtigsten Aktualisierungen gehören:

- die Klarstellung, dass die Leitsätze einen breiten und flexiblen Ansatz bei der Bestimmung der Unternehmen zulassen, welche als multinationale Unternehmen im

Sinne der Leitsätze gelten können. Die wichtigsten Faktoren, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind, umfassen den internationalen Charakter der Struktur oder der Tätigkeiten eines Unternehmens sowie seine Gesellschaftsform oder seinen Zweck.

## **Kapitel II: Allgemeine Grundsätze**

In diesem Kapitel werden gemeinsame Grundsätze festgelegt, die die spezifischen Empfehlungen der nachfolgenden Kapitel untermauern. Die allgemeine Grundlage ist eine risikobasierte Sorgfaltsprüfung, die Unternehmen durchführen sollten, um nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen auf die von den Leitsätzen erfassten Bereiche zu ermitteln, zu bewerten, zu vermeiden, zu mindern oder einzustellen.

Die wichtigsten Aktualisierungen umfassen:

### **Risikobasierte Sorgfaltspflicht**

- der Hinweis, dass die OECD-Leitsätze einen sechsstufigen Prozess zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten vorgeben, zu dessen aktiver Unterstützung und Überwachung sich die Regierungen verpflichtet haben:
  - Verankerung unternehmerischer Verantwortung in Strategien und Managementsystemen,
  - Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen,
  - Beendigung, Prävention oder Minderung negativer Auswirkungen,
  - Monitoring,
  - Kommunikation über den Umgang mit negativen Auswirkungen,
  - gegebenenfalls Wiedergutmachung;
- die Klarstellung, dass die Sorgfaltsprüfung risikobasiert, der Schwere und Wahrscheinlichkeit der nachteiligen Auswirkungen angemessen und verhältnismäßig sein sollte. Es wird klargestellt, dass ein Unternehmen in Fällen, in denen es nicht möglich ist, alle festgestellten Auswirkungen auf einmal anzugehen, die erforderlichen Maßnahmen nach Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der nachteiligen Auswirkungen priorisieren sollte;
- die Klarstellung, dass von Unternehmen konstruktive Konsultationen mit Einzelpersonen oder Gruppen, die von ihren Geschäftstätigkeiten nachteilig betroffen sein könnten, erwartet werden;
- die Klarstellung, dass die Verantwortung eines Unternehmens nicht durch Geschäftsbeziehungen auf den Geschäftspartner verlagert wird. Allerdings wird auch

betont, dass Unternehmen ihre Einflussmöglichkeiten nutzen sollten, um das verursachende Unternehmen zur Einstellung bzw. Minderung und Wiedergutmachung der negativen Auswirkung zu bewegen;

- die Anerkennung, dass die Einflussmöglichkeiten eines Unternehmens je nach Produkt- bzw. Dienstleistungsmerkmalen, alternativen Zulieferern, Komplexität und Struktur der Lieferkette, der Art der betreffenden Geschäftsbeziehung oder der negativen Auswirkung in der Praxis begrenzt sein können;
- die Klarstellung, dass der Abbruch der Geschäftsbeziehung mit einem Geschäftspartner, der negative Auswirkungen verursacht, denkbar ist, wenn die negativen Auswirkungen schwerwiegend sind und Risikominderungsversuche scheitern. Es wird gleichzeitig betont, dass in Fällen, in denen eine Aussicht auf Besserung gegeben ist, die Fortsetzung oder eine zeitweise Unterbrechung der Geschäftsbeziehung dem Abbruch vorzuziehen sind.

### **Geschäftsbeziehungen**

- die Klarstellung, dass Geschäftsbeziehungen im Sinne der Leitsätze alle Beziehungen eines Unternehmens zu den Unternehmen innerhalb der Lieferkette umfassen, die mit ihren Produkten oder Dienstleistungen zu den eigenen Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen beitragen, diese nutzen, erhalten, kaufen, finanzieren oder eine Lizenz dafür erwerben;
- die Klarstellung, dass Geschäftsbeziehungen Beziehungen umfassen, die über vertragliche, Tier 1- oder unmittelbare Beziehungen hinausgehen;
- die Klarstellung, dass Beziehungen zu Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht als Geschäftsbeziehungen im Sinne der Leitsätze gelten, obwohl ein Unternehmen zu den von Verbraucherinnen und Verbrauchern verursachten nachteiligen Auswirkungen beitragen kann.

### **Weitere allgemeine Grundsätze**

Es wird betont, ...

- dass Unternehmen von Repressalien gegen Personen, die Bedenken in Bezug auf mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen verbundenen negativen Auswirkungen äußern oder diese untersuchen, absehen, Maßnahmen zur Verhinderung von Repressalien ergreifen sowie ein Umfeld fördern sollten, in dem sich Personen sicher fühlen, wenn sie Bedenken äußern;

- dass Unternehmen Transparenz und Integrität ihrer Lobbying-Aktivitäten sicherstellen und die Verpflichtungen und Ziele der Lobbying-Aktivitäten mit den Leitsätzen in Einklang bringen sollten;
- dass Selbstregulierungspraktiken und Multi-Stakeholder-Initiativen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln glaubwürdig und transparent sein und sich an den einschlägigen internationalen Standards wie den Leitsätzen orientieren sollten;
- dass Unternehmen zwar auf Branchen- oder Multi-Stakeholder-Ebene zusammenarbeiten können, aber trotzdem individuell für die Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten verantwortlich sind.

### **Kapitel III: Offenlegung von Informationen**

Das Kapitel enthält Empfehlungen für Unternehmen in Bezug auf die Offenlegung wesentlicher Informationen und die Offenlegung von Informationen über verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, selbst wenn diese Informationen nicht als wesentlich angesehen werden. Dabei sollen Transparenz und Rechenschaftspflicht der Unternehmen gestärkt werden.

Zu den wichtigsten Aktualisierungen gehören:

- eine Angleichung an die überarbeiteten G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance, wonach Informationen als wesentlich gelten, wenn sie die Beurteilung des Unternehmenswertes beeinflussen können – etwa Informationen zu Finanzlage, Betriebsergebnissen, Eigentümerverhältnissen, der Zusammensetzung und Vergütung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates oder Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen;
- die Betonung der Wichtigkeit, dass Unternehmen Informationen über verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln offenlegen, um Transparenz in Bezug auf die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten auf Menschen, Umwelt und Gesellschaft zu schaffen, sowie der Bedeutung einer externen unabhängigen Prüfung, um die Glaubwürdigkeit der offengelegten Informationen zu erhöhen;
- die Anerkennung, dass die Offenlegung von Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltsprüfung Unternehmen bei der Ermittlung wesentlicher Risiken und Effekte unterstützen können;
- die Anerkennung, dass Informationen über verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln als wesentlich angesehen werden können, wenn ihre Auslassung o-

der falsche Darstellung die Beurteilung des Wertes eines Unternehmens, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Cashflows oder die Investitions- oder Abstimmungsentscheidungen beeinflussen können;

- die Anerkennung, dass die Festlegung, welche Informationen wesentlich sind, im Laufe der Zeit und je nach lokalem Kontext, unternehmensspezifischen Umständen und rechtlichen Anforderungen des jeweiligen Staates variieren kann;
- die Betonung, dass die Offenlegungspflichten die Unternehmen administrativ oder finanziell nicht übermäßig belasten sollen.

#### **Kapitel IV: Menschenrechte**

Dieses Kapitel steht im Einklang mit der Verantwortung der Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte, die in den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO festgelegt ist. Dazu gehört auch, dass Unternehmen mit der gebotenen Sorgfalt vorgehen sollen, um zu vermeiden, dass sie negative Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen, zu ihnen beitragen oder direkt mit ihnen in Verbindung gebracht werden.

Die wichtigsten Aktualisierungen umfassen:

- die Klarstellung, dass Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte, unabhängig von Unternehmensgröße, Sektor, operativem Umfeld, Eigentumsverhältnissen oder Struktur, verpflichtet sind;
- eine Hervorhebung, dass Unternehmen bei der Wahrung der Menschenrechte bestimmten Personen oder Personengruppen erhöhte Aufmerksamkeit widmen sollen, wenn diese aufgrund von Marginalisierung, Vulnerabilität oder anderen Umständen nachteiligen Auswirkungen auf ihre Menschenrechte besonders ausgesetzt sein können – beispielsweise Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten oder indigene Völker;
- die Betonung, dass Unternehmen im Kontext eines bewaffneten Konflikts oder eines erhöhten Risikos grober Menschenrechtsverletzungen eine verstärkte Sorgfaltspflicht in Bezug auf negative Auswirkungen, einschließlich der Verletzungen des humanitären Völkerrechts, anwenden sollten.

#### **Kapitel V: Beschäftigung und Sozialpartnerschaft**

In diesem Kapitel wird empfohlen, dass Unternehmen die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Grundsatzerklärung)



sowie eine Reihe weiterer Grundsätze der ILO in Bezug auf Arbeitsbeziehungen, Beschäftigung, Ausbildung und Arbeitsbedingungen, angemessene Entlohnung, Sozialpartnerschaft, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen sowie die Beseitigung von Kinder- und Zwangsarbeit einhalten.

Die wichtigsten Aktualisierungen umfassen:

- die Betonung, dass Unternehmen die Rechte aller Arbeitnehmenden auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen respektieren sollten;
- ein Hinweis darauf, dass Unternehmen ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld schaffen sollten;
- die Klarstellung, dass Unternehmen durch Arbeitsmanagement, Schaffung angemessen entlohnter und menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie durch ihren Beitrag zur Armutsbekämpfung zur effektiven Beseitigung von Kinderarbeit beitragen sollten;
- die Betonung, dass Unternehmen Maßnahmen ergreifen sollten, um Zwangsarbeit, Menschenhandel und Zwangsmittel, einschließlich der Schuldknechtschaft, zu verhindern, und dass sie die Transparenz in Bezug auf diese Maßnahmen erhöhen sollten, um das Risiko von Zwangsarbeit im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen zu verringern;
- die Betonung, dass die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen den künftigen Veränderungen der Arbeitsabläufe und der Bedürfnisse der Arbeitgeber Rechnung tragen sollten. Dazu gehören auch jene, die auf gesellschaftliche, ökologische und technologische Veränderungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Automatisierung, Digitalisierung, gerechtem Übergang und nachhaltiger Entwicklung reagieren;
- eine Klarstellung, dass Unternehmen mit Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern eine konstruktive Zusammenarbeit fördern sollten und diese sowie zuständige Behörden über Veränderungen in ihren Betrieben informieren sollen, die erhebliche Auswirkungen auf den Lebensunterhalt der Beschäftigten haben können – etwa Automatisierungsschritte oder Entlassungen;
- die Betonung, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf für etwaige Bedingungen und Modalitäten gilt, wie z.B. Einstellung, Entlohnung, Aus- und Weiterbildung, Beförderung, Versetzung oder Standortwechsel, Beendigung des Dienstverhältnisses, Entlassung sowie Ruhestand.

## Kapitel VI: Umwelt

In diesem Kapitel wird die Erwartung formuliert, dass Unternehmen mit gebührender Sorgfalt vorgehen, um nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die mit ihren Geschäftstätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen verbunden sind, zu ermitteln, zu bewerten, zu vermeiden und diesen zu begegnen sowie zur Erreichung der Klimaschutzziele beizutragen. Dazu gehört auch die Erwartung an Unternehmen, die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung von Land, Bodenschätzen und Energie sowie die Vermeidung oder Minderung der Schadstoffbelastung anzustreben.

Die wichtigsten Aktualisierungen umfassen:

### Umweltauswirkungen und Sorgfaltspflicht

- die Klarstellung, dass Unternehmen ein Umweltmanagementsystem samt risikobasierter Sorgfaltsprüfung einrichten sollten, um nachteilige Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu bewerten, zu vermeiden, zu mindern bzw. einzustellen und gegebenenfalls wiedergutzumachen, etwa durch Datensammlung, Strategie- und Zielvorgaben, Monitoring der Ergebnisse sowie Offenlegung von Informationen über Umweltauswirkungen und die getroffenen Maßnahmen;
- die demonstrative Auflistung nachteiliger Umweltauswirkungen, die mit Geschäftstätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens verbunden sein können:
  - Klimawandel,
  - Verlust der biologischen Vielfalt,
  - Verschlechterung von Land-, Meeres- und Süßwasserökosystemen,
  - Entwaldung,
  - Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung,
  - unsachgemäße Abfallbewirtschaftung (insbesondere bei gefährlichen Stoffen);
- die Klarstellung, dass Art und Umfang der Sorgfaltsprüfungen von den Gegebenheiten des Unternehmens (z.B. Größe, operatives Umfeld, Branche etc.) abhängen und die Sorgfaltsprüfung eine risikobasierte Priorisierung beinhaltet, welche davon abhängt, inwieweit mit den Geschäftstätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens verbundene Umweltauswirkungen vernünftigerweise vorhersehbar sind;
- eine Klarstellung, wie ein Unternehmen im Rahmen der Leitsätze mit schädlichen Umweltauswirkungen verbunden sein kann:
  - Ein Unternehmen „verursacht“ eine schädliche Umweltauswirkung, wenn seine Aktivitäten allein die schädliche Auswirkung hervorruft.

- Ein Unternehmen „trägt bei zu“ einer negativen Umweltauswirkung, wenn seine Aktivitäten in Kombination mit den Aktivitäten anderer Unternehmen die Auswirkung bewirken, oder wenn die Aktivitäten des Unternehmens ein anderes Unternehmen dazu anregen, negative Umweltauswirkungen zu verursachen, es erleichtern oder Anreize dafür schaffen. Ein Unternehmen kann mit schädlichen Umweltauswirkungen durch eine Geschäftsbeziehung direkt verbunden sein, selbst wenn seine eigenen Geschäftstätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen nicht zu diesen Auswirkungen beitragen.
- die Anerkennung, dass es in seltenen Fällen möglich ist, auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Informationen zu beurteilen, inwieweit ein Unternehmen zu einer schädlichen Umweltauswirkung beiträgt, während in anderen Fällen eine solche Beurteilung darauf beruhen kann, inwieweit die Aktivitäten des Unternehmens mit den einschlägigen Umweltstandards, Verfahren und Umweltschutzmaßnahmen übereinstimmen;
- die Anerkennung, dass nachteilige Umweltauswirkungen häufig mit negativen Effekten in anderen Bereichen, die in den Leitsätzen behandelt werden (z.B. Menschenrechte, Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten, Zugang zu Lebensgrundlagen), einhergehen, sodass beim Umgang mit Umweltauswirkungen auch umwelt-, sozial- und entwicklungspolitische Aspekte zu berücksichtigen sind;
- ein Hinweis darauf, dass ein Strukturwandel hin zur nachhaltigen Wirtschaft gerecht sein sollte, etwa durch Förderung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen, Achtung von Arbeitnehmerrechten, Berücksichtigung sozialer Folgen, Abwendung von umweltschädlichen Praktiken und Hinwendung zu grüneren Industriezweigen und Praktiken (z.B. Einsatz erneuerbarer Energieträger);
- die Betonung, dass Unternehmen proaktiv und frühestmöglich handeln sollten, um negative Umweltauswirkungen zu verhindern.

### **Klimaschutz und Klimaanpassung**

- die Hervorhebung, dass Unternehmen eine bedeutende Rolle bei der Erreichung der Treibhausgasneutralität sowie beim Übergang zur klimaresilienten Wirtschaft haben und sie daher sicherstellen sollten, dass ihre Treibhausgasemissionen und ihre Auswirkungen auf Kohlenstoffsenken mit den international vereinbarten globalen Temperaturzielen übereinstimmen;
- die Hervorhebung, dass Unternehmen wissenschaftlich fundierte Maßnahmen, Strategien und Übergangspläne zur Abschwächung des Klimawandels und zur Klimaanpassung einführen und umsetzen sollten;

- die Betonung, dass Unternehmen Klimaschutzziele festlegen, umsetzen, die Einhaltung überwachen und darüber Bericht erstatten sollten. Diese Klimaschutzziele sollten:
  - kurz-, mittel- und langfristig sein,
  - wissenschaftlich fundiert sein,
  - absolute und gegebenenfalls auch intensitätsbezogene Treibhausgas-Reduktionsziele umfassen,
  - die Treibhausgasemissionen in den Scopes 1 und 2 und, soweit dies auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen möglich ist, auch im Scope 3 berücksichtigen;
- die Empfehlung an Unternehmen, die Klimaziele regelmäßig hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Relevanz auf Grundlage des wissenschaftlichen Kenntnisstandes zu überprüfen bzw. zu aktualisieren und sich dabei an der Entwicklung der nationalen oder branchenspezifischen Übergangspfade zu orientieren;
- die Hervorhebung, dass Unternehmen der Beseitigung oder Reduzierung von Emissionsquellen Vorrang vor Ausgleichs-, Kompensations- oder Neutralisierungsmaßnahmen einräumen und gegebenenfalls Informationen über den Gebrauch von Kohlenstoffzertifikaten oder Kompensationsgutschriften offenlegen sollten. Kohlenstoffgutschriften oder -kompensationen sollten als letztes Mittel zur Bekämpfung unverminderter Emissionen in Betracht gezogen werden, von hoher umweltbezogener Integrität sein und nicht vom eigentlichen Ziel der Emissionsreduktion ablenken;
- die Hervorhebung, dass Unternehmen Aktivitäten vermeiden sollten, die die Klimaanpassung und Klimaresilienz von Bevölkerungsteilen, Beschäftigten und Ökosystemen untergraben.

## **Biologische Vielfalt**

Es wird betont, dass ...

- Unternehmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der natürlichen Ressourcen, zur gerechten Aufteilung der sich daraus ergebenden Vorteile beitragen und die Zerstörung von Land, Meer und Süßwasser, einschließlich der Entwaldung, vermeiden und bekämpfen sollten;
- sich die Bemühungen der Unternehmen in Bezug auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt an der Schadenminderungshierarchie orientieren sollten, wonach negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt primär zu vermeiden sind und, wenn eine Vermeidung nicht möglich ist, die Auswirkungen zu reduzieren sind. Bei unvermeidbaren negativen Auswirkungen sind Kompensationen und Wiederherstellung als letztes Mittel einzusetzen;

- Unternehmen in sämtlichen Bereichen ihrer Geschäftstätigkeiten auf die Verbesserung der Umweltauswirkungen hinwirken sollten, selbst wenn sie aufgrund der vorherrschenden Praxis bzw. der rechtlichen Anforderungen der Länder, in denen sie tätig sind, nicht formal dazu verpflichtet sind.

### **Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion**

Es wird betont, dass ...

- Unternehmen, wo möglich, die besten verfügbaren Technologien einsetzen sollten, um die Umweltleistung zu verbessern;
- Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen entwickeln und anbieten sollten, die...
  - keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben,
  - bei sachgemäßer Verwendung sicher sind,
  - langlebig und reparierbar sind und wiederverwendet, recycelt oder sicher entsorgt werden können,
  - auf umweltverträgliche Weise hergestellt werden, so dass die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden und der Energie- und Materialeinsatz sowie die Entstehung von Umweltverschmutzung, Treibhausgasemissionen und Abfällen, insbesondere gefährlichen Abfällen, so weit wie möglich reduziert werden;
- Unternehmen ein stärkeres Bewusstsein bei den Kundinnen und Kunden für die Umweltauswirkungen der Nutzung der Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens fördern sollten, auch durch die Bereitstellung relevanter und genauer Informationen über die Umweltauswirkungen (beispielsweise Offenlegung von Informationen über Treibhausgasemissionen, Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, Ressourceneffizienz, Reparierbarkeit und Recyclingfähigkeit oder andere Umweltfragen).

### **Tierschutz**

Zu den wichtigsten Aktualisierungen gehören:

- die Hervorhebung, dass Unternehmen Tierschutzstandards einhalten sollten, die sich am Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (World Organisation for Animal Health WOA) orientieren;
- der Hinweis, dass ein Tier gut behandelt wird, wenn es gesund ist, sich wohlfühlt, gut ernährt wird, sicher ist, nicht unter unangenehmen Zuständen wie Schmerz,

Angst und Not leidet und in der Lage ist, Verhaltensweisen auszuüben, die für seinen körperlichen und geistigen Zustand wichtig sind.

## **Kapitel VII: Bekämpfung von Bestechung und Korruption**

In diesem Kapitel wird die Erwartung formuliert, dass sich Unternehmen nicht an Bestechung oder anderen Formen von Korruption beteiligen. Dies gilt sowohl für passive als auch für aktive Formen von Korruption durch das Unternehmen und für den Umgang sowohl mit Amtsträgerinnen und Amtsträgern als auch mit Beschäftigten anderer Unternehmen.

Die wichtigsten Aktualisierungen umfassen:

- die Anerkennung, dass nachteilige Auswirkungen in den von den Leitsätzen erfassten Bereichen häufig durch Korruption ermöglicht werden und die Einhaltung der Sorgfaltspflicht durch Unternehmen bei der Korruptionsbekämpfung ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung anderer nachteiliger Auswirkungen ist, die von den Leitsätzen erfasst werden;
- eine Ausweitung des Kapitels auf sämtliche Korruptionsformen, etwa das Anbieten, Versprechen, Gewähren, Fordern oder Annehmen von Bestechungsgeldern oder sonstigen ungerechtfertigten Vorteilen, einschließlich der missbräuchlichen Einflussnahme, Veruntreuung und des Missbrauchs von Finanzierungen oder wohltätigen Spenden;
- die Klarstellung, dass dies Bestechung und andere Formen der Korruption einschließt, die sowohl Amtsträgerinnen und Amtsträger als auch Beschäftigte von Unternehmen betreffen, mit denen ein Unternehmen in einer Geschäftsbeziehung steht;
- die Betonung, dass Unternehmen interne Kontrollmechanismen sowie Ethik- und Compliance-Programme zur Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Korruption einführen und ihre Beschäftigten zur Einhaltung anhalten und entsprechend schulen sollten;
- die Erwartung an Unternehmen, Präventivmaßnahmen (z.B. Kontrollmechanismen), aber auch Vorfälle des Fehlverhaltens im Zusammenhang mit Bestechung und sonstigen Formen der Korruption sowie die ergriffenen Maßnahmen im Umgang mit Verdachtsfällen offenzulegen;
- die Betonung, dass das Unternehmen keine illegalen Spenden an Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter oder politische Parteien leisten und die nationalen Offenlegungsvorschriften bei politischen Spenden einhalten sollten. Politische

Spenden sollten ferner die Zustimmung der Unternehmensleitung erfordern. Beschäftigte des Unternehmens sollten nicht unter Druck gesetzt werden, eine bestimmte politische Kandidatin bzw. einen bestimmten politischen Kandidaten oder eine politische Organisation zu unterstützen;

- die Anerkennung, dass kollektive Maßnahmen und die konstruktive Einbindung lokaler und internationaler Organisationen der Zivilgesellschaft oder der Wirtschafts- und Berufsverbände Unternehmen beim Umgang mit Korruptionsrisiken, die ein Unternehmen allein nicht mindern kann, unterstützen können.

### **Kapitel VIII: Verbraucherinnen- und Verbraucherinteressen**

In diesem Kapitel werden die Unternehmen aufgefordert, sich an faire Geschäfts-, Marketing- und Werbepraktiken zu halten und dafür zu sorgen, dass ihre Waren und Dienstleistungen keine nachteiligen Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben.

Die wichtigsten Aktualisierungen umfassen:

- die Hervorhebung, wie wichtig es ist, dass Unternehmen Maßnahmen ergreifen, um die Risiken des elektronischen Geschäftsverkehrs zu verringern, so dass das Schutzniveau nicht geringer ist als bei traditionelleren Formen des Handels, auch in Bezug auf Sicherheit und Datenschutz;
- die Hervorhebung, dass alle nachhaltigkeitsbezogenen Behauptungen, die Unternehmen über ihre Produkte oder Dienstleistungen aufstellen, auf angemessenen Nachweisen und gegebenenfalls ordnungsgemäßen Tests und Überprüfungen beruhen sollten, einschließlich der Informationen über die Energieeffizienz und den Grad der Wiederverwertbarkeit, Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten oder über Nachhaltigkeitsattribute von Finanzprodukten.

### **Kapitel IX: Wissenschaft, Technologie und Innovation**

Das Kapitel legt die Erwartung fest, dass Unternehmen eine Sorgfaltsprüfung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Finanzierung, dem Verkauf, der Lizenzierung, dem Handel und der Nutzung von Technologie (z.B. bei der Erhebung und Nutzung von Daten) sowie wissenschaftlicher Forschung und Innovation durchführen und dabei die Empfehlungen der Leitsätze sowie die nationalen Vorgaben (z.B. zu Datenschutz, Exportkontrolle) befolgen.

Die wichtigsten Aktualisierungen umfassen:

- Begriffsdefinitionen:
  - Der Begriff Wissenschaft umfasst auch Forschung und Entwicklung.
  - Der Begriff Technologie umfasst nicht-digitale Technologien und digitale Technologien und Dienstleistungen sowie digitale Ökosysteme, die deren Entwicklung und Nutzung unterstützen.
  - Unter Innovation versteht man den Prozess der Entwicklung eines neuen oder verbesserten Produkts, einer Dienstleistung oder eines Prozesses mit der Absicht, es potenziellen Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung zu stellen oder es für das Unternehmen nutzbar zu machen.
  - Unter Daten versteht man aufgezeichnete Informationen in strukturierten oder unstrukturierten Formaten, darunter Text-, Bild-, Ton- und Videomaterial.
- die Hervorhebung, dass Unternehmen eine risikobasierte Sorgfaltsprüfung zu tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Finanzierung, des Verkaufs, der Lizenzierung, des Handels und der Nutzung von Technologien sowie wissenschaftlicher Forschung und Innovation durchführen sollten;
- der Hinweis, dass Art und Umfang der vom Unternehmen durchzuführenden Sorgfaltsprüfung von den Umständen des Einzelfalls abhängen und gegebenenfalls eine risikobasierte Priorisierung vorzunehmen ist;
- der Hinweis, dass bei der Sorgfaltspflicht bekannte oder vernünftigerweise vorhersehbare Umstände berücksichtigt werden sollten, die mit der bestimmungsgemäßen Nutzung des Produkts oder der Dienstleistung oder mit der vernünftigerweise vorhersehbaren unsachgemäßen oder missbräuchlichen Nutzung zusammenhängen, die zu nachteiligen Auswirkungen führen können;
- der Hinweis, dass Unternehmen eine verantwortungsvolle Data-Governance einführen sollten, die sich auf den gesamten Datenwertschöpfungskreislauf bezieht und den national geltenden Vorgaben bzw. anerkannten Standards entspricht, z.B. Verhaltenskodizes, ethische Grundsätze, Verbraucherschutzvorschriften, Datenschutzbestimmungen;
- die Hervorhebung, dass Unternehmen den Transfer und die Verbreitung von Technologie und Know-how zu freiwilligen, sicheren und einvernehmlich festgelegten Bedingungen unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes des geistigen Eigentums, der Geheimhaltungspflichten, des Datenschutzes, der Vorgaben der Exportkontrolle und der Grundsätze der Nichtdiskriminierung ermöglichen;
- die Betonung, dass Unternehmen sich bemühen sollten, Situationen zu erkennen, in denen zivile Technologie missbraucht werden könnten;
- der Hinweis darauf, dass Unternehmen das digitale Sicherheitsrisikomanagement in einer Weise durchführen sollten, die mit den anderen Kapiteln der Leitsätze übereinstimmt;



- die Hervorhebung, dass Unternehmen bei der Entwicklung neuer Technologien oder Innovationen ethische, rechtliche, arbeitsbezogene, soziale und ökologische Herausforderungen antizipieren und angehen sollten;
- die Betonung, dass Unternehmen bei allen Tätigkeiten, die die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der digitalen Umgebung oder die Beschäftigung damit betreffen, das Kinder- und Jugendwohl vorrangig schützen und fördern sollten.

## **Kapitel IX: Wettbewerb**

Das Kapitel fordert Unternehmen auf, ihre Geschäftstätigkeiten in einer Weise durchzuführen, die mit den geltenden Wettbewerbsvorgaben im Einklang steht. Aufgrund der zunehmenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten sollten ferner auch die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen aller Länder berücksichtigt werden, in denen die Tätigkeiten des Unternehmens Auswirkungen haben könnten.

Die Aktualisierungen umfassen:

- die Anerkennung, dass glaubwürdige Initiativen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln nicht von vornherein im Widerspruch zu den Zielen des Wettbewerbsrechts stehen und dass die Mitarbeit an solchen Initiativen in der Regel keinen wettbewerbsrechtlichen Verstoß darstellt;
- die Feststellung, dass Unternehmen bei der Einstellung von Arbeitskräften, ähnlich wie beim Kauf von Waren und Dienstleistungen, dem Wettbewerbsrecht unterliegen können, sodass Unternehmen bei ihrer Beschäftigungspolitik sowie bei der Planung von Fusionen und Übernahmen die geltenden Bestimmungen einhalten sollten.

## **Kapitel X: Besteuerung**

Das Kapitel fordert die Unternehmen auf, die steuerrechtlichen Vorschriften der Länder, in denen sie tätig sind, zu befolgen, den zuständigen Behörden korrekte und vollständige Informationen rechtzeitig vorzulegen und ihre Steuerschuld rechtzeitig zu begleichen.

Die Aktualisierungen umfassen:

- der Hinweis auf die transparenzbezogenen Maßnahmen des OECD/G20-Projekts "Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting" (BEPS) (z.B. Bereitstellung und Austausch länderbezogener Berichte), mit denen eine Erleichterung der Festle-

gung der Steuerschuld von Gesellschaften einer multinationalen Unternehmensgruppe bezweckt wird, weil in solchen Fällen die zuständigen Steuerbehörden regelmäßig auf Informationen aus dem Ausland angewiesen sind;

- die Berücksichtigung der Aktualisierungen der „OECD-Verrechnungspreisrichtlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen“, deren zentrales Ziel die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes zur Beurteilung der Verrechnungspreise in Unternehmensgruppen und zur Vermeidung der Doppelbesteuerung darstellt; der Hinweis auf die Bedeutung des „Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerbezogener Maßnahmen zur Verhinderung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung“ für die Kohärenz und Einheitlichkeit der für multinationale Unternehmensgruppen geltenden steuerrechtlichen Vorgaben.

## 2.2 Weiterentwicklung der Nationalen Kontaktpunkte

Alle 51 Teilnehmerstaaten sind verpflichtet, einen Nationalen Kontaktpunkt für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (NKP) einzurichten.

Die Nationalen Kontaktpunkte haben ein zweifaches Mandat:

- die Förderung der Anwendung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der damit verbundenen Sorgfaltspflichten;
- die Bearbeitung von Fällen (als „besondere Fälle“ bezeichnet) im Rahmen eines außergerichtlichen Beschwerdemechanismus.

Neben diesen beiden Hauptaufgaben können die Nationalen Kontaktpunkte auch die Bemühungen ihrer Regierung um die Entwicklung, Umsetzung und Kohärenz der öffentlichen Politik zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns unterstützen.

Mit der Aktualisierung sollen drei Ziele erreicht werden:

- eine Verbesserung der funktionalen Äquivalenz der Nationalen Kontaktpunkte, um sicherzustellen, dass die Nationalen Kontaktpunkte aller Teilnehmerstaaten unabhängig von ihrer Struktur mit einem gleichwertigen Maß an Effektivität arbeiten und zur wirksamen Umsetzung der Leitsätze beitragen;
- die Einführung regelmäßiger verpflichtender Peer-Reviews;
- die Sicherstellung einer effektiven und effizienten Bearbeitung von Beschwerden („besondere Fälle“).

## **Funktionale Gleichwertigkeit**

Die Aktualisierungen umfassen:

- die Aufnahme einer Definition der funktionalen Äquivalenz, wonach alle Nationalen Kontaktpunkte mit einem gleichwertigen Grad an Effektivität arbeiten sollten, indem sie die folgenden zentralen Wirksamkeitskriterien erfüllen:
  - Sichtbarkeit,
  - Zugänglichkeit,
  - Transparenz,
  - Rechenschaftspflicht,
  - Unparteilichkeit und Gerechtigkeit,
  - Vorhersehbarkeit,
  - im Einklang mit den Leitsätzen;
- strengere Anforderungen an die Teilnehmerstaaten, ihren Nationalen Kontaktpunkten ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgaben effektiv und den zentralen Wirksamkeitskriterien entsprechend erfüllen können;
- die Einführung regelmäßiger obligatorischer Peer-Reviews statt des bisherigen Systems der freiwilligen Peer-Reviews.

## **Besondere Fälle**

Die Aktualisierungen umfassen:

- die Erwartung, dass die Nationalen Kontaktpunkte eigene Verfahrensleitfäden für ihre besonderen Fällen veröffentlichen und die relevanten Stakeholder (insbesondere Wirtschaft, Arbeitnehmervertretung, Zivilgesellschaft, einschlägige Stellen der Regierung) bei der Entwicklung des Leitfadens einbinden;
- eine stärkere Betonung der Erfordernis, die Verfahren in besonderen Fällen transparent zu gestalten und gleichzeitig das notwendige Maß an Vertraulichkeit zu bewahren, das für den erfolgreichen Dialog zwischen den Parteien erforderlich ist;
- die Hervorhebung der Null-Toleranz-Einstellung gegenüber Repressalien gegen Beteiligte in einem besonderen Fall oder ihnen nahestehenden Personen und der Erwartung an die Nationalen Kontaktpunkte, geeignete Maßnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu ergreifen, um das Risiko von Repressalien zu vermeiden.

# 3 Weiterführende Informationen

## 3.1 OECD-Leitfäden und -Empfehlungen

Die OECD bietet eine Reihe an Leitfäden, die Unternehmen unterschiedlichster Branchen dabei unterstützen sollen, ihre Sorgfaltspflichten in der Lieferkette wahrzunehmen. Die Leitfäden beinhalten praktische Anleitungen und Empfehlungen für die Erarbeitung einer verantwortungsvollen Unternehmenspolitik, den Aufbau eines risikobasierten Sorgfaltsprüfungsverfahrens, zur Identifizierung und zum Umgang mit Risiken und zur Einbindung relevanter Stakeholder.

- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln
- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten
- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor
- OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten
- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie
- Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren. Zentrale Erwägungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen
- Managing Climate Risks and Impacts Through Due Diligence for Responsible Business Conduct. A Tool for Institutional Investors (derzeit nur auf Englisch verfügbar)
- Responsible business conduct due diligence for project and asset finance transactions (derzeit nur auf Englisch verfügbar)
- Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für ein verantwortungsvolles Firmenkredit- und Emissionsgeschäft. Zentrale Erwägungen für Banken zur Umsetzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Praktische Maßnahmen für Unternehmen zur Bestimmung und Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Lieferketten für Minerale
- OECD-Handbuch für umweltbezogene Sorgfaltspflichten in mineralischen Rohstofflieferketten
- OECD-Empfehlung zu den Grundsätzen für Transparenz und Integrität beim Lobbying
- OECD-Handbuch Integrität im öffentlichen Leben

Weitere Informationen zu den sektorspezifischen Empfehlungen finden Sie hier:

<http://mneguidelines.oecd.org/sectors>

## 3.2 Service und Kontakt

Nähere Informationen zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den nationalen Kontaktpunkten und dem Beschwerdeverfahren können beim österreichischen Nationalen Kontaktpunkt im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft eingeholt werden:

### **österreichischer Kontaktpunkt der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1 | 1010 Wien

Telefon: +43(0)1 711 00-805240 oder -805050

E-Mail: [ncp-austria@bmaw.gv.at](mailto:ncp-austria@bmaw.gv.at)

Web: [www.oecd-leitsaetze.at](http://www.oecd-leitsaetze.at)

Die Kontaktdaten aller nationalen Kontaktpunkte weltweit finden Sie auf der offiziellen Website der OECD zu den OECD-Leitsätzen unter:

<http://mneguidelines.oecd.org>

**Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[bmaw.gv.at](http://bmaw.gv.at)